

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 160

Verjährung bei Schadensersatz aus Schutzpflichtverletzung

Von

Micaela Bruggner-Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

MICAELA BRUGGNER-WOLTER

Verjährung bei Schadensersatz aus Schutzpflichtverletzung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 160

Verjährung bei Schadensersatz aus Schutzpflichtverletzung

Von

Micaela Bruggner-Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bruggner-Wolter, Micaela:

Verjährung bei Schadensersatz aus Schutzpflichtverletzung /
von Micaela Bruggner-Wolter. – Berlin : Duncker und
Humblot, 1993

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 160)

Zagl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07726-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07726-1

Meinem Vater

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1991/92 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation vorgelegen.

Herrn Professor Norbert Simon und seinen Mitarbeitern von der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot GmbH danke ich aufrichtig für die Aufnahme der Untersuchung in die "Schriften zum Bürgerlichen Recht". Ebenso gebührt mein Dank Herrn Rechtsreferendar Marcus A. Ernst für die umfassende technische Hilfe bei Erstellung der Druckvorlage.

Ellwangen, im Oktober 1992

Micaela Bruggner-Wolter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Grundlagen und Ziele der Arbeit	17
--	----

1. Kapitel

Schutzpflichtverletzung

A. Charakteristik der Schutzpflichten	22
I. Zweck.....	22
II. Terminologie.....	23
III. Dogmatische Einordnung der Schutzpflichten.....	24
1. Begründung der Schutzpflichten.....	24
2. Haftungsfolge bei Pflichtverletzung	25
3. Theorie des "einheitlichen Schutzverhältnisses".....	26
B. Schutzwirkungen zugunsten Dritter	27
C. Eigenhaftung Dritter.....	28
I. Sachwalterhaftung.....	28
II. Prospekthaftung	30

2. Kapitel

Anspruchsverjährung

- grundlegende Überlegungen -

A. Grund und Ziele der Verjährung.....	31
I. Berechtigung der Verjährung.....	31
1. Vermutung der Unbegründetheit.....	31
2. Berechtigung der Verjährung bei Nichtzutreffen der Unbegründetheits- vermutung.....	32
II. Entlastung der Gerichte und Verringerung der Zahl reiner Beweislastentscheidungen	33
III. Wahrung öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung von Vereinbarungen zur Verjährungsdauer.....	34

IV. Funktion kurzer Verjährungsfristen	36
B. Verjährungsbeginn	39
I. Regelmäßige Kenntnisunabhängigkeit	39
II. Objektive Erkennbarkeit bei Schadensersatzansprüchen.....	40
1. Rechtfertigung der Verjährung trotz fehlender objektiver Erkennbarkeit..	43
a) Allgemeine Erwägungen	43
b) Risikoverteilung statt Rechtfertigung.....	44
c) Einbeziehung verborgener Mängel und Gleichheitsgrundsatz	46
d) Einbeziehung objektiv nicht erkennbarer Schäden	47
2. Auswirkung auf den Verjährungsbeginn	49
a) Voraussetzung für den Verjährungsbeginn	49
b) Hemmung aus Gründen höherer Gewalt	50
3. Nachweis der Erkennbarkeit	52
4. Annäherung der Rechtsprechung.....	53
III. Resümee	54
C. Regelverjährung.....	56
I. Ausnahme statt Regel	56
II. Kritik an einer regelmäßigen Dauer von 30 Jahren.....	57
D. Überlegungen zu einem künftigen Verjährungsrecht	58
I. Verkürzung der Regelverjährung.....	59
1. Zwei Jahre eine Radikallösung?	60
2. Berücksichtigung "unregelmäßiger" Fälle.....	61
II. Kenntnisabhängiger Verjährungsbeginn	61
1. Höchstdauer der Verjährung	62
2. Unkenntnis als Hemmungsgrund	63
3. Unterschiedliche Fahrlässigkeitsgrade bei Unkenntnis	63
III. Vereinheitlichung der Verjährungsfristen	64
IV. Bedeutung für die Verjährung der Ansprüche aus Schutzpflichtverletzung nach geltendem Recht	65

3. Kapitel

Analogie im Verjährungsrecht

A. Gesetzeslücke im Verjährungsrecht	66
I. Lückenfüllung durch § 195 BGB	66
1. Ausschluß der Analogie aufgrund "Schweigen des Gesetzes".....	67
2. Wortlaut des § 195 BGB und Analogieverbot.....	68

II. Direkte Anwendung des § 195 BGB auf Ansprüche aus Schutzpflichtverletzung - Kodifikationsgedanke	69
III. Analoge Anwendung von § 195 BGB	71
B. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte bei Abkehr vom Grundsatz der Regelverjährung	73
I. Kurze Verjährung und Art. 14 GG	73
II. Vertrauensschutz nach Art. 20 Abs. 3 GG.....	75
III. Kurze Verjährung und Justizgewährungsanspruch.....	76
IV. Befugnis der Rechtsprechung zur Rechtsfortbildung	78
C. Überlegungen zur analogen Anwendung von kurze Verjährungsfristen anordnenden Bestimmungen	78
I. Verjährungsrechtliche Vergleichbarkeit.....	78
II. Rechtssystematische Überlegungen aufgrund der Zweispurigkeit des Haftungsrechts.....	79
1. Analogie zur deliktsrechtlichen Verjährung	80
a) Fehlende Zuordnung der Schutzpflichthaftung zum Vertragsrecht	80
b) Vertragliche Verjährung eines Deliktsanspruchs	81
2. Analoge Anwendung vertragsrechtlicher Verjährungsvorschriften	81
a) Vertragliche Unabhängigkeit der Schutzpflichten.....	81
b) Hinreichende Konkretisierung des angestrebten Rechtsverhältnisses...	82
(1) Primärer Vermögensschutz	83
(2) Rechtsgüterschutz	83
c) Parteirollenabhängige Verjährung	84
D. Zusammenfassung	85

4. Kapitel

**Die Verjährungsproblematik aus Sicht der überkommenen Auffassungen,
insbesondere des BGH**

A. Ansprüche bei gescheitertem Vertragsschluß	86
I. Grund und Beginn der Verjährung nach den §§ 196, 197 BGB	87
1. Verjährungsfrist des § 196 BGB.....	87
2. Verjährungsfrist des § 197 BGB.....	88
3. Beginn der kurzen Verjährung.....	89
II. Zweifel an der praktizierten Analogie.....	89
B. Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden	91
I. Analogie zu § 477 BGB.....	93
1. Wertungswiderspruch zu § 463 BGB	94

a) Einbeziehung von Mangelfolgeschäden in § 463 BGB	94
b) Rückschluß aus § 477 BGB	96
(1) Erst-recht-Schluß	96
(2) Umkehrschluß aus Verjährung bei Arglist	96
c) Kaufrechtliche Interessenlage	97
2. Rechtspolitischer Sinn des § 477 BGB	98
a) Rasche Vertragsabwicklung	98
b) Vermeidung von Beweisschwierigkeiten	100
(1) Unterschiedliche Beweissituation bei Gewährleistungs- und Schutzpflichthaftung	100
(2) Schutz des Geschäftsverkehrs	102
(3) Gleichstellung von Falsch- und Schlechtlieferung	103
3. Leerlauf der in § 477 BGB getroffenen Verjährungsregelung	103
4. Selbständiger Beratungsvertrag	106
a) Voraussetzungen und Bedeutung	106
b) Unstimmigkeiten im Verhältnis zur Sachwalterhaftung	107
c) Aspekte der Rechtssicherheit	108
5. Resümee	109
II. Analogie zu § 638 BGB	111
1. Mangelfolgeschäden inner- und außerhalb des Anwendungsbereichs von § 635 BGB	111
a) Abgrenzungskriterien der Rechtsprechung	111
b) Abgrenzungsdefinitionen der Literatur	113
2. Ertrag der unterschiedlichen Zuordnung von Mangelfolgeschäden	114
3. Resümee	117
III. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gemäß den §§ 477 Abs. 2, 3, 639 BGB	117
C. Prospekthaftungsansprüche	119
I. Analogie zu den §§ 20 Abs. 5 KAGG, 12 Abs. 5 AusInvestmG	120
1. Zur Unterscheidung zwischen typisiertem und persönlichem Vertrauen	121
2. Zur Haftung wegen eigenen wirtschaftlichen Interesses	122
3. Widersprüche zu anderen Fällen der Haftung Dritter für pflichtwidriges Erklärungsverhalten	123
II. Prospekthaftungsansprüche beim Bauherrenmodell	123
III. Rechtssicherheit bei einheitlicher Verjährung von Prospekthaftungsansprü- chen	125
D. Zusammenfassung	125

5. Kapitel

**Differenzierende Lösung für primäre Vermögensschäden
und Rechtsgutsverletzungen**

A.	Ausgangspunkte der Rechtsprechung	127
B.	Analoge Anwendung von § 852 BGB durch die Literatur	127
C.	Berechtigung der Analogie zu § 852 BGB bei Ansprüchen auf Ersatz von Rechtsgüterschäden	129
	I. Rechtssystematische Hindernisse	129
	1. Zweispurigkeit des Haftungsrechts	129
	2. § 852 Abs. 1 BGB als deliktische Ausnahmebestimmung	129
	II. Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte des Vertragsrechts	130
	1. Grund der Regelung vom kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn im Deliktsrecht	131
	2. Übertragbarkeit auf das Vertragsrecht	131
	III. Analogie zu § 852 BGB mit abweichendem Verjährungsbeginn	132
	IV. Vergleichbarkeit von Deliktsanspruch und Anspruch aus Schutzpflichtverletzung	133
	1. Vergleichbarkeit der verletzten Pflichten	134
	2. Vergleichbarkeit im Unrechtsgehalt	134
	3. Inkonsequenz der Rechtsprechung trotz Übereinstimmung in der Vergleichbarkeit	135
	4. Übertragbarkeit des Normzwecks	136
	V. Ausnahme zu § 198 BGB durch Analogie zu § 852 Abs. 1 2. Alt. BGB	136
	VI. § 558 BGB als <i>lex specialis</i> zu § 852 BGB	137
	1. Ansprüche gegen die Partei des Schutzpflichtverhältnisses	137
	2. Ansprüche gegen den in den Schutzbereich einbezogenen Dritten	138
	VII. Hemmung der Verjährung analog § 852 Abs. 2 BGB	138
	1. Grundgedanke der Vorschrift	138
	2. Allgemeingültigkeit des Hemmungsgrundes und Rückgriff auf den Grundsatz von Treu und Glauben	139
D.	Berechtigung der Analogie zu § 852 BGB bei Verletzung primärer Vermögensschutzpflichten	140
	I. Unterschiede im Haftungsmaßstab	140
	II. Vermögensschützende Verkehrspflichten als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB	141
	III. Differenzierung zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangener Schutzpflichtverletzung	142

E.	Regelmäßige Verjährung bei primärer Vermögensschädigung	143
	I. Analogie zu den §§ 51 BRAO, 68 StBerG, 51 a WPO	143
	1. Vergleichbarkeit der geregelten Ansprüche mit Ansprüchen aus Erklärungs- pflichtverletzung	143
	a) Besondere Sachkunde als maßgebendes Kriterium.....	146
	b) Besondere Sachkunde als Zuordnungsmerkmal bei beruflicher Mehr- fachqualifikation	148
	2. Sach- und Personenbezogenheit als analogiehindernde Merkmale	150
	3. Leitbildfunktion des § 68 StBerG.....	152
	4. Gleiches Bedürfnis nach Rechtssicherheit	153
	a) Möglichkeit einer verjährungsverkürzenden Vereinbarung.....	154
	b) Vergleich mit § 196 BGB als Differenzierungsrechtfertigung.....	154
	c) Rückschluß aus kenntnisunabhängigem Verjährungsbeginn	156
	5. Verhältnis zwischen § 51 a WPO und den §§ 51 BRAO, 68 StBerG.....	157
	6. Beginn der kurzen Verjährung.....	158
	II. Ausnahmen von der Analogie zu den §§ 51 BRAO, 68 StBerG, 51 a WPO	159
	1. Auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gerichtete Schadensersatzan- sprüche.....	159
	2. Prospekthaftungsansprüche.....	160
	3. Alternative zur Verjährung der Prospekthaftungsansprüche nach den §§ 20 Abs. 5 KAGG, 12 Abs. 5 AuslInvestmG	160
	a) Analoge Anwendung des § 159 HGB	161
	(1) Voraussetzung der Gesellschaftsverbindlichkeit	161
	(2) Gesellschaftsverbindlichkeit bei Einstandspflicht von Hinter- männern.....	162
	(3) Passender Verjährungsbeginn	163
	b) Analogie zu weiteren Verjährungsvorschriften aus dem Gesellschafts- recht.....	164
	(1) Ausgleichsfunktion und Ausnahmekarakter von § 43 Abs. 4 GmbHG.....	164
	(2) Passender Verjährungsbeginn	166
	III. Analogie zu den §§ 51 BRAO, 68 StBerG, 51 a WPO bei rechtsgüterschädigen- der Erklärungspflichtverletzung	167
	IV. Schutzpflichtverletzungen mit reinen Vermögensschäden außerhalb der Erklä- rungspflichtverletzungen	168
F.	Zusammenfassung.....	169
Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung		
A.	Zusammenfassung.....	171

Inhaltsverzeichnis

15

B. Vergleich mit dem geltenden Recht und der diskutierten Verjährungsreform..... 174

Literaturverzeichnis..... 176

Einleitung:

Grundlagen und Ziele der Arbeit

In der kaum noch überschaubaren Menge gerichtlicher Entscheidungen zu culpa in contrahendo oder positiver Forderungsverletzung findet man nicht nur eine enorme Vielfalt an Schutzpflichten, die Gegenstand von Schadensersatzprozessen waren. Man sieht sich außerdem mit einer beachtlichen Zahl unterschiedlicher Verjährungsfristen konfrontiert, die herangezogen wurden, um über das Schicksal des streitigen Ersatzanspruchs zu entscheiden. Trotz unverkennbar praktischer Bedeutung waren Verjährungsfragen nur selten Schwerpunkt wissenschaftlichen Interesses¹. Ihre Beantwortung blieb weitgehend den Gerichten überlassen, denen man kaum vorwerfen kann, eher mit Blick auf die Gerechtigkeit im Einzelfall entschieden, anstatt im Interesse verjährungsrechtlicher Rechtssicherheit sich vorrangig um Vereinheitlichung bemüht zu haben. Für die nicht normierte und deshalb ohnehin rechtlich schwer fixierbare Schutzpflichthaftung hat dies allerdings die fatale Folge, daß sich inzwischen ein wahres "Fristengestrüpp" entwickelt hat.

Ursprung dieser Entwicklung ist der Rechtsprechungsstandpunkt, daß für Ansprüche aus Schutzpflichtverletzung grundsätzlich die dreißigjährige Regefrist des § 195 BGB gilt², und die gleichzeitige - zutreffende - Erkenntnis, daß eine Verjährungsdauer von dreißig Jahren für heutige Lebensverhältnisse wesentlich zu lang ist. Dieser Konflikt wirkt sich folgendermaßen aus:

Wer zum Beispiel als besonders Sachkundiger zur Aufklärung bzw. Beratung verpflichtet ist, haftet dem Schutzberechtigten für eine Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich dreißig Jahre³. In der Eigenschaft als Steuerberater

¹ Wie z. B. im Gutachten von *Peters/Zimmermann*, Bd. I, S. 77 ff.; in den Monographien von *Spiro und Krapp* oder den Beiträgen von *Dülcher*, JZ 1983, 825 ff. und *Hoche*, Festschr. f. Lange, S. 241 ff.

² Vgl. zur *cic*: BGHZ 49, 77 (80); 66, 51 (53); *BGH*, NJW 1979, 1983 (1984); 1982, 1514 = BGHZ 83, 222 (223); 1985, 1769 (1772); zur *pFV*: BGHZ 35, 130 (132); 37, 341 (343); 58, 85 (88); 58, 305 (308); 67, 1 (9); 77, 215 (220); *BGH*, NJW 1983, 2078 (2079); 1989, 2118 (2119).

³ Vgl. BGHZ 83, 222 (223).

oder Rechtsanwalt hat sich der Sachkundige drei⁴, als Wirtschaftsprüfer fünf Jahre⁵ für eine Inanspruchnahme bereitzuhalten, trotz gleichen Fehlverhaltens. Unterläuft der Beratungsfehler im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag und bezieht er sich auf einen Mangel oder eine Eigenschaft der Kaufsache, braucht der sachkundige Verkäufer nur sechs Monate bzw. ein Jahr auf den Eintritt der Verjährung zu warten⁶. Eignet sich der Beratungsfehler im Kapitalanlegerbereich, hängt es einmal von der Art der Kapitalanlage, zum anderen von der Qualität des dem Sachkundigen entgegengebrachten Vertrauens ab, ob er erst nach dreißig Jahren oder bereits nach sechs Monaten⁷ vor einer Inanspruchnahme sicher ist⁸. Wird wegen eines Beratungsfehlers der Vertrag nicht oder nicht wirksam geschlossen, kommt auch eine zweijährige Verjährung in Betracht⁹. Geht der Schadensersatzanspruch etwa auf Rückzahlung geleisteter Zinsen, verjährt er gar in vier Jahren¹⁰.

Doch damit ist noch nicht genug. Neben der Fristenvielfalt hat die fehlende (gesetzgeberische) Klärung der Verjährungsfrage noch zu zweifelhaften Differenzierungen schon bei der Haftungsgrundlage geführt.

Anlaß für die entsprechende Anwendung kurzer Fristen war das Bemühen, von einer zu langen Verjährungsdauer loszukommen. Andererseits hat sich gezeigt, daß die kurze Gewährleistungsverjährung vielfach nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch rechtzeitig geltend zu machen, da auch für den (noch) unbekanntem Schaden die Verjährung zu laufen beginnt. Mit Hilfe der Konstruktion selbständiger Beratungsverträge¹¹ anstelle der sonst eingreifenden Schutzpflichthaftung und der Definition unterschiedlicher Mangelfolgeschäden¹² - einmal als einer langen Verjährung unterworfenen Schäden, die nach den Grundsätzen einer positiven Forderungsverletzung zu erstatten sind, das andere Mal als kurzfristig verjährende

⁴ Vgl. *BGH*, NJW 1984, 2524.

⁵ Vgl. *BGHZ* 100, 132 (136).

⁶ Vgl. *BGH*, NJW 1965, 148 (150); 1990, 1659 (1661); st. Rspr.

⁷ Ab Kenntnis oder drei Jahre ab Beitritt zur Anlagegesellschaft.

⁸ Vgl. *BGHZ* 83, 222; *BGH*, NJW 1984, 2523; 1984, 2524; 1985, 380 (381); *OLG Celle*, NJW 1986, 260 (262).

⁹ Vgl. *BGHZ* 57, 191 (197 f.); 58, 121 (123).

¹⁰ Vgl. *BGHZ* 98, 174 (187).

¹¹ Vgl. *BGH* NJW 1983, 392; NJW-RR 1990, 1302.

¹² Vgl. *BGHZ* 67, 1 (5); 87, 239 (241 f.); 98, 45 (46).

Schäden, die § 635 BGB zugeordnet werden -, soll eine zu kurze Verjährung vermieden werden. Das hat einerseits zur Folge, daß die *Rechtsprechung* auf Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung bei Mangelfolgeschäden zwar § 477 BGB, nicht aber § 638 BGB anwendet, und sie andererseits genau an den Punkt zurückkehrt, der die Schwierigkeiten erst ausgelöst hat: zur dreißigjährigen Regelfrist des § 195 BGB.

Mit dem Verjährungsziel¹³, unnötige Prozesse zu vermeiden oder wenigstens kurzerhand beenden zu können, ist ein solcher Rechtszustand, wonach die einschlägige Verjährungsfrist im voraus kaum bestimmbar und mit erheblichen Abgrenzungsproblemen belastet ist, nicht zu vereinbaren. Er bewirkt das Gegenteil. Klagen werden angestrengt in der Hoffnung, daß Verjährung vielleicht noch nicht eingetreten ist. Statt den Prozeß abzukürzen, werden durch die unklaren Verjährungsverhältnisse zusätzliche Streitigkeiten heraufbeschworen, die die Sache selbst nicht weiterbringen. Und nicht selten hat schließlich der Bundesgerichtshof über die Berechtigung der Verjährungseinrede zu entscheiden; eine unnötig Kosten und überflüssigen Arbeitsaufwand erfordernde Rechtslage¹⁴: Gibt erst die letzte Instanz der Verjährungseinrede statt, ist die von den Vorinstanzen bereits in die Sachaufklärung investierte Arbeit nutzlos. Andererseits kann für die zuverlässige Sachaufklärung wertvolle Zeit verstrichen sein, wenn schließlich festgestellt wird, daß sich der Schuldner zu Unrecht auf Verjährung berufen hat.

Ziel der Arbeit ist es, Wege aufzuzeigen, die von den dreißig Jahren des § 195 BGB weg, hin zu einer für Schadensersatzansprüche aus Schutzpflichtverletzung angemessenen Verjährungsfrist führen. Diese müssen im Interesse der Rechtssicherheit nicht nur für eine Anwendung im Einzelfall geeignet sein. Da eine einheitliche, die Materie der Ansprüche aus Schutzpflichtverletzung insgesamt umfassende Verjährungsfrist aus dem geltendem Recht schwerlich herzuleiten ist, gilt es, solche Verjährungsregelungen zu finden, die sich auf klar und einfach abgrenzbare Fallgruppen übertragen lassen. Zu vermeiden sind insbesondere die für das Verjährungsrecht untragbaren Differenzierungsprobleme, wie sie die gegenwärtige Gerichts-

¹³ Zu den Verjährungszielen s. unten Kap. 2 A.

¹⁴ Hierzu *Engelhard*, NJW 1984, 1201 (1206); *Zimmermann*, JuS 1984, 409 (410).